

## Düngebedarfsermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

[gemäß § 6 Absatz 9 Satz 1 Ziffer 1 Düngeverordnung – DüV]  
**Zulässigkeit, Düngebedarf, Feststellung und Dokumentation**

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N), außer Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Als Ausnahme dazu ist nach § 6 Abs. 9 DüV eine N-Düngung zu den nachfolgenden Ackerkulturen bis zum 01. Oktober nur zulässig

- ▶ zu Zwischenfrüchten bei Aussaat bis zum 15. September,
- ▶ zu Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- ▶ zu Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September oder
- ▶ zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01. Oktober

bis in Höhe des N-Düngebedarfs, der bei diesen Kulturen grundsätzlich besteht, jedoch nur bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar.

Die einzuhaltende N-Obergrenze von 30/60 kg/ha bezieht sich auf den Ammoniumgehalt (30 kg/ha)- oder den Gesamtstickstoffgehalt (60 kg/ha) der aufgetragenen Düngemittel.

**Kein N-Düngebedarf** besteht jedoch vor dem Winter zu den genannten Kulturen nach folgenden Vorfrüchten:

- Leguminosen
- Zuckerrübe
- Winterraps
- Kartoffel

Bei diesen Vorfrüchten kann der N-Bedarf der Folgefrucht vor dem Winter aus dem Bodenvorrat bzw. den Ernterückständen gedeckt werden.

Eine N-Düngung allein zur Ausgleichsdüngung für auf dem Feld verbliebenes Getreidestroh ist nicht mehr zulässig.

Weitere fachliche Empfehlungen zur N-Düngung können den Fachinformationen des LfULG entnommen werden.

Vor der Aufbringung sind alle o.g. Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist – Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01. Oktober – kann das nachfolgende Prüfblatt verwendet werden:

---

Bearbeiter:	Stefan Heinrich
Abteilung/Referat:	Landwirtschaft/Pflanzenbau
E-Mail:	stefan.heinrich@smul.sachsen.de
Telefon:	035242 631-7212
Redaktionsschluss:	13.07.2017
Internet:	www.smul.sachsen.de/lfulg

**Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist  
nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01. Oktober**  
nach § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 Düngeverordnung

Betrieb: ..... Erntejahr:.....

.....

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht <sup>1)</sup> (geerntete Hauptfrucht)	Kultur <sup>2)</sup>	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	N- Düngebedarf besteht  Aufbringung max. 30 kg NH4-N/ha bzw. 60 kg Gesamt - N/ha  ja / nein

1) kein N-Düngebedarf bei den Vorfrüchten:  
 - Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffel  
 - zu Wintergerste besteht bei allen Vorfrüchten, außer Getreide, kein Düngebedarf

2) zulässige Kulturen mit Düngebedarf vor dem Winter nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV nur  
 - Zwischenfrüchte bei Aussaat bis zum 15. September,  
 - Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,  
 - Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September  
 - Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01. Oktober